

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 24 -

---

Nr. 6

Dingolfing, 4. April

2024

---

Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Reißinger Bach bzw. Froschgraben von Flusskilometer 7+300 bis 11+300 (Gewässer II. Ordnung) und von Fluss-km 11+300 bis 17+900 (Gewässer III. Ordnung), auf dem Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau

Spendenaufruf des Müttergenesungswerks

Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Niederbayern-Mitte; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

---

**Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Reißinger Bach bzw. Froschgraben von Flusskilometer 7+300 bis 11+300 (Gewässer II. Ordnung) und von Fluss-km 11+300 bis 17+900 (Gewässer III. Ordnung), auf dem Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau**

Anlagen:

1. 1 Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 8 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Im Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2**

**Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue

Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in den Rathäusern der Märkte Pilsting und Wallersdorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

<sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### **§ 5**

#### **Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### **§ 6**

#### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

<sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, den 02.04.2024  
Landratsamt Dingolfing-Landau

gez.  
Werner Bumeder  
Landrat



Jetzt ist Mama dran!

Spendenaufwurf des Müttergenesungswerks 2024



„Jetzt ist Mama dran!“ Bewusst haben wir das Motto des diesjährigen Spendenaufwurfs zum Muttertag so gewählt. Im Übrigen dürfen sich engagierte Väter mitgemeint fühlen. Wir wissen, dass die Krisen und Kriege dieser Zeit groß sind und uns allen Sorgen bereiten.

Dennoch sollten wir dabei nicht diejenigen vergessen, die jeden Tag dafür eintreten, dass unsere Kinder dennoch in Frieden und sorgenfrei aufwachsen können: die Eltern. Es freut mich, dass es auch immer mehr Väter sind, die sich gleichberechtigt in die Familienarbeit einbringen wollen. Aber noch zeigt sich immer wieder: Es sind weiterhin überwiegend die Mütter, die die Hauptlast der Sorgearbeit tragen. Neben dem Beruf managen sie unermüdlich das Familienleben – manchmal bis an den Rand der körperlichen und mentalen Belastungsgrenze.

Die Zahlen des Müttergenesungswerks zeigen: Der Bedarf an Kurmaßnahmen ist ungebrochen hoch und seit der Pandemie sogar steigend, die Wartezeiten auf zu wenige Kurplätze sind länger denn je. Aber wir brauchen die Mütter, Väter und pflegenden Angehörigen, denn sie sind ein wesentliches Bindeglied unserer Gesellschaft. Die Gesundheit von Sorgearbeitenden ist nicht verhandelbar.

Das Müttergenesungswerk kämpft seit fast 75 Jahren unermüdlich für die gesundheitlichen Belange von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen. Mit über 70 Kliniken und rund 900 Beratungsstellen im Verbund ist die gemeinnützige Stiftung die helfende Hand, wenn Sorgearbeitende an ihre Grenze kommen.

Doch dafür braucht es Ihre Unterstützung. Setzen auch Sie mit Ihrer Spende ein aktives Zeichen für die Wertschätzung von Sorgearbeitenden. Sagen Sie Danke! Unterstützen Sie die Arbeit des Müttergenesungswerks durch Ihren Beitrag unter [www.muettergenesungswerk.de/spenden](http://www.muettergenesungswerk.de/spenden). Jeder Euro hilft! Schon 10 Euro ermöglichen einer einkommensschwachen Mutter oder einem Vater und einem Kind einen erholsamen Kurtag – ein Tag, der ohne finanzielle Hilfe nicht möglich wäre.

Lassen Sie uns den Muttertag zum Anlass nehmen, um denen zur Seite zu stehen, die tagtäglich für ihre Liebsten da sind. Ihre Spende ist nicht nur ein Zeichen der Wertschätzung für Mütter, Väter und pflegende Angehörige, sondern hilft ihnen auch ganz konkret.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung!

Ihre

Elke Büdenbender  
Schirmherrin des Müttergenesungswerks

**Folgen Sie uns**

muettergenesungswerk  
 muettergenesungswerk\_mgw  
 muettergenesungswerk  
 mgw\_berlin

**Müttergenesungswerk: Stark im Verbund**

Arbeiterwohlfahrt | Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Deutsches Rotes Kreuz | Ev. Fachverband für Frauengesundheit e. V.  
Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e. V.

**Neues Spendenkonto**

SozialBank  
**IBAN DE62 3702 0500 0008 8555 04**  
[muettergenesungswerk.de/spenden](http://muettergenesungswerk.de/spenden)

**Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.3420445369  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller  
Adelheid Lohhuber

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**28.06.2024**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 28.03.2024

Sparkasse Landshut  
Muggenthaler                      Geisler

**Sparkasse Niederbayern-Mitte; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs**

Kraftloserklärung:

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3971409283 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 19.03.2024

Sparkasse Niederbayern-Mitte  
gez. Anja Kaiser  
Privatkunden-Abteilungsleiterin

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat